

Vernehmlassungsentwurf vom 10. Juli 2013

Musikschulgesetz

(vom....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom.....

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Geltungsbereich § 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation, Führung und Finanzierung der vom Kanton anerkannten und mit Beiträgen unterstützten Musikschulen.

² Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Auftrag und Ziel § 2. ¹ Musikschulen führen in Ergänzung und als Vertiefung zum Musikunterricht an der Volksschule und den Mittelschulen ein Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Zürich, das bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, zugänglich ist.

² Zum Musikunterricht können auch Erwachsene zugelassen werden.

³ Ziele der Musikschulen sind:

- a. musikalisch interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Spielen eines Instrumentes, das Erlernen des Gesangs und das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen,
- b. musikalische Begabungen der Musikschülerinnen und Musikschüler zu fördern und zu unterstützen,
- c. besonders talentierte Musikschülerinnen und Musikschüler zu fördern und auf ein Musikstudium vorzubereiten,
- d. den Musikschülerinnen und Musikschülern eine aktive Teilnahme

am Musikleben ihrer Region zu ermöglichen,
e. der Volksschule und weiteren interessierten Kreisen die musikpädagogische und künstlerische Kompetenz zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Musikschulen arbeiten mit der Volksschule, den Mittelschulen, mit anderen Musikschulen und weiteren Musikinstitutionen zusammen.

Aufgaben der Gemeinden

§ 3. ¹ Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu einer Musikschule, sorgen für die Einhaltung der Rahmenbedingungen an den eigenen Musikschulen und stellen die Aufsicht über die privaten Musikschulen sicher. Sie leisten Beiträge an den Musikunterricht.

² Sie können zu diesem Zweck

- a. eigene Musikschulen führen,
- b. sich anderen Gemeinden mit Musikschulen anschliessen,
- c. mit privaten Musikschulen zusammenarbeiten, sofern die Gemeinde in der Trägerschaft der Musikschule vertreten ist.

Aufgaben des Kantons

§ 4. ¹ Der Kanton anerkennt die Musikschulen und beteiligt sich an den Kosten des Musikunterrichts, wenn diese die Kriterien für die Anerkennung erfüllen.

² Für die Vorbereitung auf ein Musikhochschulstudium kann der Kanton Musikschulen einen Leistungsauftrag erteilen.

³ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion ist für die gemäss diesem Gesetz anfallenden Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der Aufgaben kann sie mit Fachorganisationen zusammenarbeiten oder Aufgaben an diese delegieren.

⁴ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Anerkennung der Musikschule

- § 5. ¹ Die Musikschule wird anerkannt, wenn sie
- a. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den freien Zugang zum Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 bietet,
 - b. von mindestens einer Gemeinde getragen oder mindestens eine Gemeinde in der Trägerschaft der Musikschule vertreten ist,
 - c. nachweist, dass die Aufsicht gewährleistet ist,

- d. über ein Mindestangebot gemäss § 7 Abs. 1 verfügt,
- e. über eine qualifizierte Schulleitung verfügt,
- f. dafür sorgt, dass der Musikunterricht in der Regel von Lehrpersonen mit einem anerkannten Hochschuldiplom oder einer als gleichwertig geltenden Ausbildung erteilt wird,
- g. sich beim Lohn der Lehrpersonen an den Vorgaben für Lehrpersonen der Volksschule orientiert,
- h. sich an den für ihr Tätigkeitsgebiet üblichen Qualitätsstandards orientiert,
- i. über die notwendige Infrastruktur und das geeignete Instrumentarium verfügt.

² Bei privaten Musikschulen werden die Bereiche anerkannt, die sich auf dieses Gesetz beziehen.

³ Die Anerkennung kann mit Auflagen ausgesprochen werden.

Dauer der Anerkennung

§ 6. Die Anerkennung gilt in der Regel für sieben Jahre. Wenn aufgrund der jährlichen Berichterstattung oder anderer Hinweise ersichtlich wird, dass die Anerkennungskriterien nicht mehr erfüllt sind, nimmt der Kanton eine Überprüfung vor und trifft Massnahmen.

Angebot der Musikschulen

§ 7 ¹ Musikschulen gewährleisten ein musikalisches Mindestangebot und stellen den Zugang zu einem erweiterten musikalischem Angebot sicher.

² Sie können ein erweitertes musikalisches Angebot führen. Dieses ist nach Möglichkeit mit anderen Musikschulen zu koordinieren.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Infrastruktur der Musikschule

§ 8. Die Trägerschaft der Musikschule stellt die Infrastruktur zur Verfügung.

Qualitätsstandards

§ 9. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion legt die Qualitätsstandards fest und sorgt für deren Einhaltung und Weiterentwicklung.

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Finanzierung

§ 10. Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch:

- a. Beiträge der Gemeinden,
- b. Beiträge des Kantons,
- c. Elternbeiträge,
- d. Einnahmen aus Dienstleistungen und Drittmittel.

Kostenanteil

§ 11. ¹ Der Kanton leistet an die anrechenbaren Betriebskosten der Musikschulen Kostenanteile, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Kostenanteil entspricht 10% der anrechenbaren Betriebskosten.

² Der Kanton leistet seine Beiträge in Form von Schülerpauschalen.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Anrechenbare Kosten

§ 12. ¹ Als anrechenbare Betriebskosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des Auftrages gemäss § 2 Abs. 1 für

- a. Personalaufwand des Lehrpersonals, der Schulleitung sowie des administrativen und technischen Personals,
- b. weitere Kosten gemäss Betriebsrechnung, soweit sie für die Musikschule notwendig sind und im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen.

² Die Infrastrukturkosten gelten nicht als anrechenbare Kosten.

³ Wenn die Musikschule ein erweitertes Angebot führt, das überregional genutzt wird oder über einen Leistungsauftrag des Kantons verfügt, kann sich der Kanton an den Infrastrukturkosten beteiligen.

⁴ Der Kanton leistet keine Beiträge an den Erwachsenenunterricht.

Elternbeiträge

§ 13. ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 besuchen, dürfen die Elternbeiträge gesamthaft 40% der anrechenbaren Betriebskosten nicht übersteigen.

² Die Tarife können sozial abgestuft werden.

- II. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

- III. Das Gesetz gemäss Ziff. I sowie die Änderungen des bisherigen Rechts gemäss Anhang (Ziff. II) unterstehen dem fakultativen Referendum.

Anhang

Volkschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)

Musikschulen § 16 Abs. 1 unverändert.

²Die musikalische Grundbildung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten gemäss § 27 Abs. 2 erteilt werden.

 § 63 wird aufgehoben.